

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
des Marktes Dietmannsried

Der **Markt Dietmannsried** erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Dietmannsried erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Dietmannsried erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

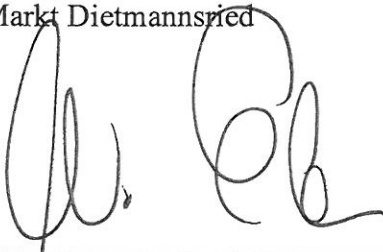
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2014 außer Kraft.

Dietmannsried, 27.11.2015

Markt Dietmannsried



Werner Endres
Erster Bürgermeister



Siegel

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Dietmannsried**

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	6,15 €
ab) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,31 €
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,62 €
ad) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	3,04 €
ae) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,25 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	2,16 €
c) Versorgungsfahrzeug V-LKW	2,15 €
d) Anhängeleiter AL 16/4	0,69 €
e) Verkehrssicherungsanhänger – VSA	1,38 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

b) Löschfahrzeuge	
aa) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	97,89 €
ab) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	77,80 €
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	61,77 €
ad) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	54,62 €
ae) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	29,61 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	21,11 €
c) Versorgungsfahrzeug V-LKW	13,89 €

d) Anhängeleiter AL 16/4	7,43 €
e) Verkehrssicherungsanhänger – VSA	11,82 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrrätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistender
(siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 24,00 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Abfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Pauschalgebühren

Für nachfolgend aufgeführte Leistungen werden Pauschalgebühren erhoben:

Missbräuchliche Alarmierung 350,00 €

Falschalarm durch eine Brandmeldeanlage 350,00 €